



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2018 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

I.

In der Eingangsformel

- a) wird nach der Zahl 24 „Abs. 3“ eingefügt.
- b) werden nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Worte „sowie des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) in den jeweils aktuellen Fassungen“ eingefügt.

II.

Im § 5 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

III.

Im § 6 – Freiwillige Feuerwehr werden im Abs. 1 die Worte „sowie ein Kleidergeld“ angefügt.

IV.

Neu eingefügt wird

§ 6 a

Vorstand und Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Der Vorstand der Kinder- und Jugendvertretung erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Kinder – und Jugendvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Kinder – und Jugendvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.

V.

Im § 8 – Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes wird nach „§ 5“ der Wortlaut „und § 6a“ eingefügt.

VI.

Die 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 21.03.2018

gez. Bauer
Bürgermeister